

Zeitschrift:	Wissen und Leben
Herausgeber:	Neue Helvetische Gesellschaft
Band:	14 (1914)
Artikel:	Der Dienstvertrag und der wirtschaftlich Schwache
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-750766

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wahrlich, ein reicher Ertrag des Jahrzehnts, da Widmann nach seinem eigenen Ausspruch mit der Schule verheiratet war, aber von seinem Liebchen, der Poesie, nicht lassen mochte. Zu Beginn des Jahres 1880 verlor er, nachdem die konservative Partei in Bern für eine Weile ans Ruder gekommen war, den Direktorposten; man hatte die Gelegenheit wahrgenommen, um den ungläubigen Mann, der den Frommen längst ein Dorn im Auge gewesen, abzusetzen. Die philosophische Fakultät der Berner Universität hat ihn daraufhin „cultu pro pio Apollinis et Musarum“ — zum Doctor honoris causa ernannt, und gleichzeitig wurde ihm die Stelle eines literarischen Redaktors am *Bund* angetragen, für den er bereits seit seiner Niederlassung in Bern Musikreferate geschrieben hatte.

BÜMPLIZ-BERN

JONAS FRÄNKEL

(Schluss folgt)



DER DIENSTVERTRAG UND DER WIRTSCHAFTLICH SCHWACHE

Warum soll der Dienstvertrag allein oder doch vorzugsweise in enge gesetzliche Schranken geschlagen werden? Lotmar spricht beinahe poetisch und sicher sentimental von dem Dienstpflichtigen als einer Person, die „nicht dieses oder jenes ihrer Güter, sondern gewissermaßen sich selbst hergibt“; er stellt die „Dienste“ als Äußerungen menschlicher Persönlichkeit auf der ethischen Stufenleiter höher als die Vermögensleistung, die im Dienstvertrag als Entgelt dafür versprochen wird“; er will „Rücksicht auf die Mittellosigkeit nehmen, mit der die meisten Arbeitnehmer des Dienstvertrages behaftet sind“; er betrachtet als Begleiterscheinungen dieser Mittellosigkeit die Unvorsichtigkeit, Zaghaftigkeit, Hilflosigkeit, die den Arbeitnehmer harte Vertragsbedingungen annehmen, einen ihm nachteiligen Vertragsvollzug erdulden und schließlich in eine ihn schädigende Endigung des Vertragsverhältnisses sich schicken lässt“. Daher fordert er den Gesetzgeber auf „die Ungleichen ungleich zu behandeln“, was entschieden ein Schritt nach der Ungerechtigkeit hin wäre, und „in dem bis zu ihm dringenden Kampf des arbeitslosen Besitzes auf die schwächere Seite zu treten“. Das mutet in der Zeit der Streiks, der Boykotte, der Sabotage beinahe humoristisch an. Es mag noch gelegentlich zutreffen in

Gewerben, in denen die Dienstpflchtigen nicht oder ungenügend organisiert sind, und in denen allzu großes Angebot an Arbeitskräften vorhanden ist, so etwa bei den Handelsgehilfen.

Ganz sicher trifft es nicht zu auf die organisierte Arbeiterschaft. Der organisierte Arbeiter ist dem nicht oder schlecht organisierten Arbeitgeber gegenüber schon durch seine Organisation im Vorteil, aber auch durch unsere demokratischen Volksrechte. Die Stimmzettel von 1000 Fabrikarbeitern wiegen die eine Stimme des Fabrikherrn 1000 fach auf. Überdies gibt die *wirtschaftliche Schwäche* gerade im Rechtsleben und im Vertragsverhältnis dem Arbeiter eine *ungeahnte Kraft*, die auch dem gut organisierten Arbeitgeber mangelt, nämlich die *Möglichkeit, ungestraft den Vertrag brechen zu können*. Was nützt den wirtschaftlich starken *Dienstherrn* der schönste Vertrag, wenn er ihn *halten* muss, wenn aber der *Dienstpflchtige* ihn ohne Risiko *brechen darf*? Das Dienstmädchen, das aus dem Dienste läuft, kann der Herrschaft erheblichen Schaden zufügen, aber entweder ist er nicht in Geld messbar und deshalb nicht verfolgbar, oder selbst wenn Ersatz theoretisch verlangt werden könnte, so endet der langwierige Prozess damit, dass das Mädchen unbekannt wohin verzogen ist, oder mit einem leeren Pfandschein. Die Herrschaft dagegen kann für jeden Schaden, den sie durch Vertragsbruch stiftet, mit Erfolg belangt werden. Der Fabrikherr wird den Schaden, den er durch vorzeitige Entlassung eines Arbeiters stiftet, ersetzen müssen. Wer aber ersetzt ihm den in die Millionen gehenden Schaden, den ihm ein leichtfertig vom Zaun gebrochener Streik verursacht, „der seine wirtschaftliche Existenz vielleicht vernichtet?

Wirtschaftliche Schwäche — das darf nicht vergessen werden — ist im Zivilrecht oft Macht. Deshalb ist auch die Sentimentalität, die Lotmar vom Gesetzgeber zugunsten der wirtschaftlich Schwachen fordert, von Verderben, wenn nicht ein wirksamer Schutz des Vertragsgegners daneben einhergeht, und das wird nicht der Fall sein, bevor wir den Vertragsbruch strafrechtlich ahnden können.

Auch der Richter wird sich hüten müssen, in die Sentimentalität zu verfallen, deren Opfer der Gesetzgeber gerade in dem Titel über den Dienstvertrag stellenweise geworden ist. In seine Hand ist es gelegt, das neue Gesetz zum Schaden oder zum Nutzen des Volkswohles, nicht der einzelnen Klassen, anzuwenden. Hoffen wir, dass nicht in 30 Jahren wiederum der Titel über den Dienstvertrag als der „mängelvollste“ Teil des Obligationenrechts kritisiert wird, nicht wegen seiner „Dürftigkeit“, wohl aber wegen seiner allzu großen Beengung der Vertragsfreiheit und deshalb, weil er mit dazu beigetragen hat, unsre Industrie konkurrenzunfähig zu machen.

Aus Dr. F. Ficks *Kommentar zum schweizerischen Obligationenrecht* (im ersten Abschnitt etwas gekürzt).